

<b>Zeitschrift:</b>	Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisierte Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Traktorverband
<b>Band:</b>	11 (1949)
<b>Heft:</b>	9
<b>Artikel:</b>	Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte an der Wiener Herbstmesse 1949
<b>Autor:</b>	Reitzer, H.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1048486">https://doi.org/10.5169/seals-1048486</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Industriewerke müssen in gemeinsamer Arbeit die Konstruktionen und ihr Produktionsprogramm aufeinander abstimmen.

Als Rückgrat eines solchen Systems der einheitlichen Spurweiten schlägt der KTL-Ausschuss die Kernspurweite von 1,25 Meter vor. Sie ist bereits die Spurweite der meisten deutschen leichten und mittelschweren Schlepper. Bei Maschinen und Geräten, die vorläufig noch mit einer Spurverstellung ausgerüstet sein müssen, soll es künftig nur noch 2 Spurweiten geben, und zwar bei den kleinen Maschinen außer der Kernspurweite noch eine Nebenspurweite von 1,00 Meter und bei den grösseren Maschinen eine Nebenspur von 1,50 Meter.

Auf Grund dieser wenigen einheitlichen Spurweiten ergeben sich für den Anbau der Hackfrüchte eine Anzahl von Reihenabständen, die sich mit den bisher in der Landwirtschaft bei den einzelnen Hackfruchtarten (Kartoffel, Zuckerrüben, Futterrüben) üblichen Reihenabständen vollkommen decken, so dass im allgemeinen eine Umstellung in der Arbeitstechnik der Bauern nicht notwendig sein wird. Im übrigen passen diese deutschen Vorschläge für die Normung der Spurweite auch sehr gut zu den Vorschlägen der internationalen Normungsarbeit auf diesem Gebiet, so dass sie mühelos in das internationale System der Landmaschinen-normen eingebaut werden können.

Die deutsche Landmaschinen- und Schlepperindustrie hat jetzt die schwierige, aber letzten Endes sehr lohnende Aufgabe, nach diesen, von Landwirtschaft, Forschung und Industrie gemeinsam aufgestellten Richtlinien ihr Fertigungsprogramm für die allernächste Zukunft einzurichten. Die wichtigsten Maschinen und Geräte sollen den Bauern schon zur Frühjahrsarbeit im nächsten Jahr zur Verfügung stehen.

Selbstverständlich werden durch eine solche neue Entwicklung die Maschinen und Geräte, die der Bauer schon heute in Benutzung hat, nicht etwa wertlos. Die jetzt in Gang gekommene konstruktive Umwälzung, die auch eine Umwälzung in der Fertigungstechnik mit sich bringen wird, hat vielmehr den Sinn für die Zukunft der deutschen Landwirtschaft die erforderlichen Fahrzeuge, Maschinen und Geräte so billig wie möglich liefern zu können und dabei ihre Bedienung so einfach und zeitsparend wie möglich zu machen.

## Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte an der Wiener Herbstmesse 1949

von Dr. H. Reitzer, Wien.

Die heurige Wiener Herbstmesse (vom 11. bis 18. September) wird als Jubiläumsmesse eine besonders reichhaltige Beschilderung des landwirtschaftlichen Teiles im Rotundengelände und eine sehenswerte land- und forstwirtschaftliche Musterschau aufweisen.

Vor allem werden die verschiedenen Typen von Schmal- und Breitdreschmaschinen, Strohpressen und sonstige, für den Drusch bestimmte Geräte in grosser Auswahl vorhanden sein. Eine ebenso umfangreiche Gruppe werden die diversen Pflüge bilden, wobei die vielen Anhänge- und Traktorpflüge hervorzuheben sind, unter denen sich einige besonders für den Steyrtraktor konstruierte Typen befinden. Ferner werden Motormäher, Grasmäher, Bodenfräsen mit Motorantrieb, Sämaschinen, Kartoffel- und Rübenroder, eine neuartige Rübenköpfmaschine für Tier- oder Traktorzug, ein 3,15 Meter breiter Heurechen, Schollenwalzen, Kultivatoren, sowie viele andere Ackergeräte, Pferdewagen mit Luftbereifung, Plattform- und Langholzfahrzeuge eine übersichtliche Auswahlmöglichkeit bieten. Auch Geräte für die Viehfutterbereitung werden zu sehen sein, Rübenschneider, Rüben-Musmaschinen, Häcksler, Schrott-mühlen, Futterdämpfer für verschiedene Beheizungsarten, sowie moderne Siloanlagen, automatische Viehtränker und dergleichen mehr.

Eine besonders reiche Auswahl wird die Ausstellergruppe der Pumpenfirmen bieten, in welcher alle Arten von Kreisel-, Kolben- und Membranpumpen vertreten sein werden, die in der Landwirtschaft und im Gärtnerbetrieb Verwendung finden, wobei einige neue Typen von Gülle- und Jauchepumpen erwähnt seien; auch Regner der bekannten Systeme werden im Betrieb zu sehen sein.

Ferner werden zahlreiche Müllereimaschinen, Haushälften, Hammerschlagmühlen, Plan-

# Initiative - der Hebel des Erfolgreichen!

Verschärft sich der Konkurrenzkampf, dann sucht er seine Arbeitsmethoden zu rationalisieren.

Eine **Motorsellwinde**, die rasch und absolut zuverlässig arbeitet, einfach in der Hebelbedienung und mit bestens bewährten, patentierten Sicherungs-Vorrichtungen ausgerüstet ist, wird auch **Sie interessieren.**



## — MOTOR-SEILWINDEN

auf **Lastwagen und Traktoren** sind seit langem unser Spezialgebiet. Wir prüfen gerne Ihr Problem und beraten Sie unverbindlich.

**AUG. SCHNEIDER & CO. AG. - ZOLLBRÜCK**

Konstruktionswerkstätte

Telephon (035) 23.10

## Traktor- besitzer!

*Denken Sie daran, Schmid-Einmannpflüge haben sich immer am besten bewährt. Zu Ihrem Traktor daher meinen hydr. voll-automat. Patent-Traktor-Einmannpflug.*

**A. Schmid, Pflugschmiede, Andelfingen, Telefon (051) 41193**

Benzin, Dieselöl, Traktolin (White Spirit)  
Heizöle, Öle und Fette in la Qualität



**NAPHTA-Produkte, Zürich 9**

Werdhölzlistrasse 103 Tel. 25 53 09

sichter, alle Arten von Maschinen für die Reinigung, Sortierung und Förderung von Körnerfrüchten, Hochleistungs-Saatgutbereiter, hydraulische Obst- und Weinpressen usw. die Schau landwirtschaftlicher Maschinen ergänzen.

Die Elektroindustrie wird neue Licht-Kleinzentralen mit Dieselmotoren für 10 KW Leistung zeigen. Ebenso werden verschiedene Typen von Elektro- und Dieselmotoren für landwirtschaftliche Zwecke, Kreissägen, Holzspaltmaschinen, Dengelapparate usw. zu sehen sein. Eine interessante Neuerung bildet ein auf der Herbstmesse vorgeführter Sensenschutz, welcher aus einer für alle normalen Größen passenden Blechscheide besteht und dem in Anbetracht der vielen, durch offen getragene Sensen hervorgerufenen Unfälle, erhebliche Bedeutung zu kommt. Bemerkenswert sind auch die zahlreichen Geräte und Präparate zur Bekämpfung der verschiedenen Schädlinge in der Land- und Forstwirtschaft, sowie modernen Brutapparate, Bienenzuchtgeräte und eine Reihe praktischer Neuheiten für den Gartenbau.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die heurige Landwirtschaftsmesse ihren Besuchern eine ausserordentlich grosse Auswahl der modernsten Maschinen und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft, sowie für Gärtnereibetriebe bieten wird.

## Die neue Autotransportordnung

Nach längeren Vorberatungen innerhalb des zuständigen Departementes und mit den interessierten Wirtschaftskreisen unterbreitet nun der Bundesrat den eidgenössischen Räten Botschaft und Entwurf zur ATO, wie sie nach Ablauf des heute geltenden dringlichen Bundesbeschlusses ab 1951 gelten soll. Für den neuen Beschuß wird **vorläufig eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren** vorgesehen. Inzwischen soll man weitere Erfahrungen sammeln, wobei bis dahin auch die Voraussetzungen für den Erlass eines zeitlich unbefristeten Bundesgesetzes abgeklärt werden sollen.

Die einlässliche Botschaft gibt zunächst Aufschluss über den Vollzug der bisherigen ATO. Ferner enthält sie Hinweise auf die dem Bundesrat gegenüber der bisherigen Ordnung als zweckmäßig erscheinenden Änderungen. An den grundlegenden Massnahmen zur Erzielung der angestrebten Ordnung im Autotransportgewerbe und in der Verkehrswirtschaft überhaupt soll weiterhin festgehalten werden. Wir werden über den Inhalt der Botschaft und des neuen Entwurfes in der nächsten Nummer einlässlicher orientieren.

## Aus den Sektionen · Nouvelles des sections

### Sektion Aargau

Es sind Klagen eingegangen, weil die «Feuerschau» für Traktoren feuerfeste Garagen verlangt oder einen besonderen «Schopf», der wenigstens 5 m von den andern Gebäuden entfernt liegt. Seit vielen Jahren besteht die Vorschrift, dass Traktoren, deren Benzinbehälter nicht mehr als 15 Lt. fasst, in nicht feuerfesten Lokalen untergebracht werden dürfen, wenn darin keine leicht brennbaren Materialien aufbewahrt werden. Neu ist, dass nun für alle Traktoren feuerfeste Garagen oder ein besonderer «Schopf» verlangt wird. Für Einachstraktoren und Aufbaumotoren (Baumspritzen, usw.) soll die neue Vorschrift bis auf weiteres nicht angewendet werden. Zudem sieht die Verordnung betreffs Einstellraum, Reparatur-Werkstätten und Lagerung flüssiger Treibstoffe für Motorfahrzeuge, vom 11.11.1926 in § 9 vor, dass das Versicherungsamt beim Vorliegen besonderer Verhältnisse auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen gestatten kann. Es ist die wohlwollende Behandlung dieser Gesuche zugesichert.

1.